

# imVaktiv



## *Ausgabe 3 / 2021*

Seite 2

Verschiebung Delegiertenversammlung 2021

Seite 3

Virtuelle Bundesvorstandssitzung

Seite 5

Vereinsrecht

Seite 7

Transparenzregister

Seite 10

Neues vom Bachelor und Master Professional

Seite 12

Neues von unseren Vereinigungen

Offizielles Organ des Industriemeisterverbandes Deutschland e. V.  
Verband für betriebliche Führungskräfte  [imv-deutschland.de](http://imv-deutschland.de)

# Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie haben heute schon die dritte Ausgabe unserer **imvaktiv** für das Jahr 2021 in der Hand.

Industriemeister/in, Handwerksmeister/in oder Techniker/in – wer vorankommen möchte, sollte sich frühzeitig Gedanken zur eigenen beruflichen Zukunft machen. In Industrie und Handwerk stellen sich daher bereits viele Auszubildende oder Lehrlinge die Frage nach einer geeigneten Aufstiegsfortbildung. Besonders beliebt ist die Aufstiegsfortbildungen zur/zum Meister/in bei den

Industrie- und Handelskammern und bei den Handwerkskammern bzw. zur/zum staatlich geprüften Techniker/in bei einer Technikerschule. Doch welcher Abschluss eignet sich besser für die eigenen Belange? Was Sie zur/zum staatlich geprüfte/n Techniker/in und zur/zum Geprüfte/Geprüften Industriemeister/in bzw. Handwerksmeister/in wissen sollten, erfahren Sie im folgenden Artikel vom Landesverband Nordwest auf Seite 15.

**Detlef-Michael Haarhaus, IMV Deutschland**

## Inhaltsverzeichnis

Editorial .....	1
Delegiertenversammlung .....	2
Bundsvorstandssitzung .....	3
Vereinsrecht .....	5
Transparenzregister .....	7
Neues vom Bachelor Professional .....	10
Neues von unseren Vereinigungen .....	12

### **imVaktiv**

Offizielles Organ  
des Industriemeisterverbandes Deutschland e. V.  
[www.imv-deutschland.de](http://www.imv-deutschland.de)

Vorsitzender:  
Detlef-Michael Haarhaus, Händelstraße 27, 30823 Garbsen  
Tel. 05137 / 93 76 180,  
[Detlef-Michael.Haarhaus@imv-deutschland.de](mailto:Detlef-Michael.Haarhaus@imv-deutschland.de)

Stellvertretende Vorsitzende / Presseleitung:  
Gertrud König, Isernhagener Straße 90, 30163 Hannover  
Tel. 0511 / 66 53 94  
[pressestelle@imv-deutschland.de](mailto:pressestelle@imv-deutschland.de)

Layout: Industriemeisterverband Deutschland e.V.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors, nicht unbedingt des IMV dar.**

# Delegiertenversammlung

## **Absage und Verschiebung der Delegiertenversammlung 2021**

Sehr geehrte Mitglieder des Industriemeisterverband Deutschland e.V.,  
liebe Kolleginnen und Kollegen.

Leider müssen wir die geplante Delegiertenversammlung am 17. April 2021 in Pforzheim absagen. Aufgrund der Verlängerung des Lockdown bis zum 28. März 2021 durch die Bundesregierung und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer und der unklaren Lage aufgrund der Corona-Pandemie, hat der gesamte Bundesvorstand am 6. März 2021 entschieden, die Delegiertenversammlung zu verschieben.

Wir bedauern sehr, dass wir diese Entscheidung treffen mussten. Bei der Entscheidungsfindung bezüglich Absage und Verschiebung der Delegiertenversammlung 2021 war auch Volker Faaß, als Vorsitzender der IMV Pforzheim und Ausrichter und Mitorganisator der diesjährigen Delegiertenversammlung, mit dabei.

Außerdem einigten sich der Bundesvorstand die Delegiertenversammlung auf Samstag, den 2. Oktober 2021 zu verschieben.

Aufgrund der Verschiebung auf den 2. Oktober 2021, mussten wir leider auch den Tagungsort verschieben, da es für den amtierenden Bundesvorstandssitzenden Detlef-Michael Haarhaus aus beruflichen Gründen, nicht möglich wäre rechtzeitig in Pforzheim zur Delegiertenversammlung einzutreffen. So wurde der Vorschlag von Karol Makiola angenommen, die Bundesdelegiertenversammlung nach Duisburg zu verlegen. Die Organisation der Delegiertenversammlung in Duisburg übernimmt Margit und Karol Makiola. Das Partnerprogramm, eine geführte Stadtrundfahrt und anschließenden Bummel durch die Innenstadt läuft ausschließlich über Margit Makiola.

Bitte denken Sie daran selbsttätig die Hotelzimmer in Pforzheim zu stornieren, leider können wir keine Pauschalstornierung der Hotelzimmer durchführen.

**Gertrud König, IMV Deutschland**

# Bundesvorstandssitzung

## Am 20. Februar und am 6. März 2021 fanden die nächsten beiden virtuellen Bundesvorstandssitzung statt

In den beiden, jeweils dreistündigen virtuellen Sitzungen wurde unter anderem diskutiert, ob man die Bundesdelegiertenversammlung, wie geplant am 17. April 2021 in der IHK Nordschwarzwald in Pforzheim, unter hohen Hygiene- und Abstandsmaßnahmen, stattfinden lassen kann oder nicht. Am 6. März wurde, wie auf Seite 2 in dieser Ausgabe schon beschrieben, einstimmig vom Bundesverband beschlossen, die Delegiertenversammlung auf den 2. Oktober 2021 zu verschieben. Es wurden auch drei Anträge zur Satzungsänderungen vom geschäftsführenden Bundesvorstand ausgiebig diskutiert und anschließend vom Bundesvorstand zur Freigabe in der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen. Um folgende Anträge handelte es sich:

1. Antrag auf Satzungsänderung des §4.1.4 Zugehörigkeitswahl von Regionalen Vereinigungen.  
Hintergrund dieses Antrages ist, zum einen die Aufnahme der IMV Hochrhein, als ordentliches Mitglied in der IMV Deutschland. Derzeitiger Status der IMV Hochrhein ist eine Fördermitgliedschaft ohne weitere Rechte. Zweitens die Gefahr durch mögliche Auflösung von Landesverbänden (z.B. Landesverband NRW), dass wir weitere regionale Vereinigungen verlieren werden und somit Mitglieder.
2. Antrag auf Satzungsänderung § 9 „Delegiertenversammlung“ unter Punkt 1  
Vorschlag vom geschäftsführenden Bundesvorstand (**Ergänzung in Rot**) **Die Delegiertenversammlung kann als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Das zugrunde liegende Konzept und die Datenschutzerklärung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen und ist Bestandteil der Satzung.** Begründung für diese Satzungsänderung ist, dass Delegiertenversammlung unter besonderen Fällen, wie z.B. einer Pandemie, auch virtuell abgehalten werden kann. Da eine Bundesdelegiertenversammlung mit Wahlen und Satzungsänderungen, stets rechts- und datenschutzkonform durchgeführt werden muss, sollte diese auch nur in Notfällen unter hohen rechtlichen Auflagen erfolgen.
3. Antrag auf Satzungsänderung Paragraf 13 Geschäftsführender Vorstand  
Vorschlag vom geschäftsführenden Bundesvorstand (**Ergänzung um die Punkte 13.5 und 13.6**)  
**13.5**  
**Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Restlaufzeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch Vorstandsbeschluss.**  
**13.6**  
**Kann bei einer turnusmäßigen Delegiertenversammlung ein Vorstandsposten nicht besetzt werden, so erhält der Vorstand das Selbstergänzungsrecht (Kooptation), gültig bis zur nächsten Delegiertenversammlung.**

Wie auch schon in den vorhergehenden Bundesvorstandssitzungen wurde heftig diskutiert. Wie man einerseits den Mitgliederrückgang verhindern kann, aber auch wie man neue Mitglieder gewinnen kann. Langfristiges Ziel ist ein noch wichtigerer und in der Außenwirkung starker und auch für Dritte bekannter Verband mit weiterhin vielen Vereinigungen und Mitgliedern zu sein.

Um jüngere Mitglieder zu gewinnen, müssen wir andere Wege gehen als bis her, darum wurde das neue Projekt „Website und Social Media“ von Tobias Semik und Detlef-Michael Haarhaus am 6. März vorgestellt. Zentraler Punkt des Projektes ist ein modernisierter Internetauftritt der IMV Deutschland, als Fachverband. Die neue Website sollte den modernen Standards entsprechen – im Konkreten bedeutet dies u.a.:

- Anpassung an Bildschirmgröße
- Übersichtliches und schlankes Menü
- Modernes Design

Mögliche Kategorien einer „neuen Website“:

- **News** (bildet zugleich die Startseite)  
Veröffentlichung von Beiträgen, Stellungnahmen, ... etc.  
Beiträge werden in zeitlicher Reihenfolge dargestellt
- **Über uns**  
Vorstellung der IMV (Ziele und Aufbau)  
Verlinkung zu den einzelnen Vereinigungen, aber auch Informationen von kleinen Vereinigungen, die bisher keine eigene Internetrepräsentanz haben.  
Vorstellung der Vorstandschaft
- **Terminkalender**  
Übersicht aller wichtigen Ereignisse/Termine der IMV (auch die Termine der Landes- und Regionalvereinigungen werden dort aufgelistet)
- **Wichtige Links/Downloads**  
Aufnahmeantrag (zum Download)  
IMV-aktiv (zum Download)  
Fördermitglieder, Kooperationspartner  
Eigener Social Media-Auftritt  
...
- **Schlussseite Impressum/Datenschutz**

Die anfallenden Kosten für den neuen Internetauftritt belaufen sich einmalig auf 4350,00 €, ein Angebot von 3WM liegt. Die jährlichen Kosten für Hosting und belaufen sich auf 348,00 €. In dem uns vorliegenden Angebot gibt es auch eine Option für unsere Vereinigungen, die eine Internetseite mit 3WM schon haben oder sich anschaffen wollen. Für ein gehärtetes Wordpress mit Installation und Anpassung analog der Bundesseite, kämen einmalig 395,00 €, bei umfassenden Änderung zur Bundesseite einmalig 790,00 € für die Vereinigung zu tragen. Die jährlichen Kosten für Hosting und Updates würden für die einzelne Vereinigung 228,00 € betragen.

Der geschäftsführende Bundesvorstand hofft auf die Freigabe am 2. Oktober durch die Delegierten für den neuen Webauftritt der IMV Deutschland.

**Detlef-Michael Haarhaus, IMV Deutschland**

# Vereinsrecht

## Weiteres bezüglich zum Corona – Maßnahmenpaket der Bundesregierung für Vereine.

### Was ändert sich für die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern?

Grundsätzlich gibt es erst einmal keine Änderungen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder richtet sich weiterhin nach der jeweiligen Satzungsbestimmung. Normalerweise scheidet ein Vorstandsmitglied also automatisch aus dem Vorstand aus, sobald seine Amtszeit endet. Dies ist aber gerade in der heutigen Zeit problematisch: Wenn die Mitgliederversammlung verschoben werden muss und kein neuer Vorstand gewählt werden kann, wer vertritt dann den Verein? § 5 Abs. 1 COVMG trägt diesem Problem Rechnung, indem die Amtszeit des Vorstandsmitglieds bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers verlängert wird. Das Vorstandsmitglied ist also weiterhin in der Lage, den Verein nach außen hin zu vertreten. Dadurch wird vermieden, dass ein Verein mangels einer hinreichenden Anzahl vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder handlungsunfähig wird. Für die Praxis präsentiert die Vorschrift jedoch nichts Neues: Viele unserer Satzungen sehen eine entsprechende Regelung ohnehin schon vor. Die Regelung ist daher vor allem für Kreise relevant, deren Satzung nicht die Bestimmung enthält, dass die Mitglieder des Vorstands nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Die Neuwahl muss freilich weiterhin im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen.

### Apropos Mitgliederversammlung: Wie kann diese überhaupt stattfinden?

Bisher war Leitbild der Beschlussfassung im Verein eine Präsenzversammlung. Im Angesicht der COVID-19-Pandemie sieht § 5 Abs. 2 COVMG nunmehr zwei Ausnahmen von diesem Leitbild vor:

5 Abs. 2 Nr. 1 COVMG ermöglicht die Beschlussfassung im Rahmen einer „virtuellen Mitgliederversammlung“ auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung. Bislang musste diese Möglichkeit explizit in der Satzung vorgesehen sein. Fortan genügt es also, wenn der Vorstand die Mitgliederversammlung live aufzeichnet und den Mitgliedern Gelegenheit zur elektronischen Abstimmung und Interaktion gibt. Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der (Vorstands-)Mitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen. Im Übrigen handelt es sich um eine „ganz normale“ Mitgliederversammlung. Das bedeutet, dass sämtliche Vorschriften, die für die Organisation der Präsenz-Mitgliederversammlung gelten, gleichermaßen für die virtuelle Versammlung Anwendung finden. Die Versammlung muss mithin ordnungs- und fristgemäß einberufen werden, wobei in der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits darauf hinzuweisen ist, dass es sich um eine virtuelle Versammlung handelt. Zusätzlich zur Angabe des Versammlungsortes, an dem sich der Vorstand aufhält, ist die Übertragungsart anzugeben; gegebenenfalls ist bereits ein erforderlicher Link zur Verfügung zu stellen. Ferner müssen weiterhin die Tagesordnungspunkte angekündigt werden. „Probleme“, die während der Durchführung einer Präsenz-Mitgliederversammlung auftreten können, stellen sich in der virtuellen Versammlung in nur geringfügig geändertem Gewand. So sind die Mitglieder auch künftig berechtigt, Fragen zu stellen. Die Behandlung der Fragen obliegt dann unverändert dem Versammlungsleiter. Selbstredend kann es angesichts der virtuellen Medien zu einer erhöhten Anzahl an Fragen kommen, die gegebenenfalls den zeitlichen Rahmen sprengen würden. Erhält der Vorstand – etwa über eine eingebaute Chatfunktion – zu viele oder sogar unangemessene Fragen, so liegt es im Ermessen des Versammlungsleiters, diese nach ihrer Relevanz zu ordnen oder unbeantwortet zu lassen. Im Lichte, der für viele Vereine unerprobten Übertragungsmöglichkeit wird, man dem Versammlungsleiter einen gewissen Ermessensspielraum einräumen müssen. Die Stimmabgabe selbst richtet sich weiterhin nach der Satzung:

Handzeichen können auch im Wege einer Videoübertragung übermittelt werden, eine schriftliche Geheimwahl kann durch eine anderweitig anonymisierte Stimmabgabe ersetzt werden.

Auf der virtuellen Mitgliederversammlung „gilt“ jedes teilnehmende Mitglied als anwesend, obwohl es gar nicht am Versammlungsort weilt. Aber auch Mitgliedern, die nicht an der (virtuellen) Mitgliederversammlung teilnehmen können oder möchten, kann die Möglichkeit einer vorherigen Stimmabgabe gewährt werden. So sieht § 5 Abs. 2 Nr. 2 COVMG vor, dass deren Stimmen vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Schriftform abzugeben sind. Der Vorstand kann also bereits Stimmen berücksichtigen, die Mitglieder hinsichtlich bestimmter vorab angekündigter Tagesordnungspunkte beispielsweise per einfachem Brief abgegeben haben. Eine Verpflichtung hierzu besteht für den Vorstand freilich nicht. Er sollte in der Einladung daher klarstellen, ob eine derartige schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld der Versammlung möglich ist.

### **Der Vorstand ist abweichend vom § 36 BGB zurzeit nicht verpflichtet, satzungskonform eine Mitgliederversammlung einzuberufen**

(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

### **Was ist mit Vereinsbeschlüssen außerhalb von Mitgliederversammlungen?**

Solche Beschlüsse waren bislang nur wirksam, wenn sämtliche Mitglieder dem Beschluss in schriftlicher Form zugestimmt haben. Es versteht sich von selbst, dass solche sog. Umlaufbeschlüsse nur äußerst selten gefasst wurden. Mit § 5 Abs. 3 COVMG vereinfacht der Gesetzgeber die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nun in zweierlei Hinsicht. Zum einen genügt es fortan, wenn bis zu dem vom Verein gesetzten Termin lediglich mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Einstimmigkeit ist nicht mehr erforderlich. Zum anderen genügt für die Stimmabgabe die Textform. Mitglieder können ihre Zustimmung daher nun auch per E-Mail erklären. Dies erleichtert die Beschlussfassung erheblich. Stehen nur einzelne, schnell zu fassende Maßnahmen im Raum, mag es sogar gebotener erscheinen, einen Umlaufbeschluss herbeizuführen, anstatt eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen. Allerdings ist weiterhin zu beachten, dass sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren zu beteiligen sind und dass der Beschluss mit der laut Gesetz oder Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

### **Was gilt für die Beschlussfassung im Vorstand?**

Hierzu schweigt das Gesetz leider. Nicht selten sehen Satzungen für Vorstandsbeschlüsse ebenfalls eine räumliche Zusammenkunft vor. Gerade größeren Vorständen wird es aber nicht zuzumuten sein, für eine Beschlussfassung gegen Kontaktbeschränkungen zu verstoßen. Es ist daher davon auszugehen, dass mit Blick auf den Zweck des Corona-Gesetzes, die Handlungsfähigkeit des Vereins aufrechtzuerhalten, auch Vorstandsbeschlüsse nach den obigen Grundsätzen gefasst werden können. Das bedeutet insbesondere, dass auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung eine virtuelle Vorstandssitzung einberufen werden kann. Gleichwohl sollte vorab die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder eingeholt und protokolliert werden, damit die gesetzgeberische Unschärfe keinen Anlass dafür bietet, einen virtuell gefassten Beschluss später zu „boykottieren“.

### **Wie lange gelten die Neuerungen?**

**Bis zum 31.12.2021**

**Detlef-Michael Haarhaus, IMV Deutschland**

## Die Reform der Gemeinnützigkeit



Durch das am 16.12.2020 im Bundestag beschlossene Jahressteuergesetzes wurden einige Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts mit Wirksamkeit ab 2021 eingefügt, die man als die größten Änderungen der §§ 51 ff. AO seit zehn Jahren bezeichnen kann. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt und nachfolgend das Inkrafttreten des JStG 2020 werden in Kürze erfolgen. Es handelt sich aber insgesamt um eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts in kleinerem Umfang. Eine Übersicht der Änderungen erhalten Sie im Folgenden.

### Diese Änderungen gelten ab 2021:

- Erhöhung des Übungsleiterpauschale von 2.400 EUR auf 3.000 EUR (§ 3 Nr. 26 EStG)
- Erhöhung der Ehrenamtspauschale von 720 EUR auf 840 EUR (§ 3 Nr. 26a EStG)
- Erhöhung nicht Nichtanrechnungsgrenze bei Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale von 200 EUR auf 250 EUR pro Monat für Empfänger von ALG II und Sozialhilfe (§ 11b Abs. 2 SBG II, § 82 Abs. 2 SBG XII)
- Erhöhung der Grenze für Kleinspenden von 200 EUR auf 300 EUR (§ 50 Absatz 4 EStDV)
- Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster auch für ausländische Spendenempfänger erforderlich
- Die Unmittelbarkeit der Zweckverwirklichung wird auf Kooperationen von gemeinnützigen Körperschaften mit anderen Körperschaften ausgeweitet (§ 57 Abs. 3 AO)
- Unmittelbarkeit der Zweckverwirklichung durch das Halten und Verwalten (Holdingtätigkeiten) von Beteiligungen an gemeinnützigen Körperschaften (§ 57 Abs. 4 AO)
- Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der §§ 51 ff. AO (§ 58a AO)
- Zusammenfassung von § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO und somit ein Wegfall der steuerlichen Beschränkung der Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der §§ 51 ff. AO (§ 58 Nr. 1 AO)
- Möglichkeit für die Verwaltung zur Verweigerung der satzungsmäßigen Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf Basis der tatsächlichen und gemeinnützigkeitsschädlichen Geschäftsführung (§ 60a AO)
- Erhöhung der Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von 35.000 EUR auf 45.000 Euro (§ 64 Abs. 3 AO)
- 

### Diese Änderungen gelten ab 2024:

- Verpflichtende Ausstellung von Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster auch für ausländische Spendenempfänger (Aufhebung von § 50 Abs. 1 Satz 2 AO)
- Einführung eines Registers für Körperschaften, die Zuwendungen erhalten, d.h. insbesondere für gemeinnützige und mildtätige Körperschaften (§ 60b AO)

Detlef-Michael Haarhaus, IMV Deutschland

# Transparenzregister

In den vergangenen Wochen wurden juristische Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften **Zahlungsaufforderungen** zugesandt, welche Jahresgebühren für die Führung des Transparenzregisters beinhalten. **Die Erhebung dieser Gebühren ist nach aktuellem Stand rechtmäßig.** Dies ergibt sich aus der Bundestagsdrucksache vom 17.03.2017 (BT-Drs. 18/11555, S. 134) und der darin enthaltenen Begründung des § 24 Abs. 1 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG).

Die **Einreichung** der Daten zum Transparenzregister als solche ist zwar **nicht gebührenpflichtig**. Jedoch fällt für die **Führung** des Transparenzregisters **eine jährlich zu entrichtender Gebühr** bis zum Jahr 2019 von 2,50 EUR netto pro Jahr an und ab dem Jahr 2020 4,80 EUR netto pro Jahr an gemäß § 24 Abs. 1 GwG i.V.m. § 1 TrGebV sowie Nr. 1 der Anlage zu § 1 TrBevG. Für das Jahr 2017 fällt die hälftige Führungsgebühr in Höhe von 1,25 € netto an. Auf diese Weise soll das Transparenzregister finanziert werden. Die Gebühren unterliegen als Leistungen iSd § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG der Umsatzsteuer und können unabhängig davon erhoben werden, ob den Transparenzpflichten tatsächlich nachgekommen wird.

Die Führung des Transparenzregisters wird als individuell zurechenbare öffentliche Leistung eingestuft, auch wenn die Meldepflicht als erfüllt gilt, da auch in diesen Fällen das Transparenzregister Informationen über deren wirtschaftlich Berechtigte zur Verfügung stellt und somit über die Erhöhung der Transparenz zur Verhinderung des Missbrauchs der Vereinigungen beiträgt. Das bedeutet, dass die Gebühr für die Führung des Transparenzregisters grundsätzlich erhoben wird, wenn eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaften i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 – 5 GwG zu dem jeweiligen öffentlichen Register gemeldet ist.

Zu den Gebührenschuldern gehören daher:

- Kapitalgesellschaften wie AG, SE, GmbH und KGaA,
- Personenhandelsgesellschaften wie OHG und KG sowie
- Rechtsfähige Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Partnerschaftsgesellschaften (PartG und Part mbB)

Der Bundesanzeiger Verlag GmbH wurde laut Impressum des Transparenzregisters durch das Bundesministerium der Finanzen beliehen und ist somit mit der Erhebung der Registerführungsgebühr beauftragt. **Der Zahlungsaufforderung** durch Bescheid der Bundesanzeiger Verlag GmbH **ist daher nachzukommen**, soweit sie die jährliche Gebühr für die Führung des Transparenzregisters betrifft.

Zur **Eintragung** von Informationen über ihre wirtschaftlichen Berechtigten sind gemäß § 20 Abs. 2 GwG die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts, rechtsfähige Personengesellschaften sowie Trustees und Treuhänder **verpflichtet**. 21.01.2020

## Das Transparenzregister und die Vereine.

Das Wichtigste im Überblick Mit der 4. Geldwäscherichtlinie hat die EU den Mitgliedstaaten vorgegeben, dass sie dafür Sorge tragen müssen, dass alle juristischen Personen des Privatrechts ihre wirtschaftlich Berechtigten mittels eines zentralen Registers des jeweiligen Mitgliedstaates elektronisch transparent machen müssen. Auch Vereine gehören zu solchen juristischen Personen des Privatrechts und sind

deshalb von dieser Richtlinie betroffen. Die Vorgaben der EU wurden in Deutschland durch das Geldwäschegesetz (GwG) und die Schaffung des zentralen Transparenzregisters im Jahre 2017 umgesetzt. Zur Herstellung der geforderten Transparenz über Vereine wurde das Transparenzregister mit dem Vereinsregister verknüpft. Daher sind Vereine –gleichermaßen wie alle anderen juristischen Personen des Privatrechts –deren wirtschaftlich Berechtigte über das Transparenzregister ersichtlich werden und unabhängig davon, ob sie Mitteilungen vornehmen, gebührenpflichtig.

Der Gesetzgeber hat nun die Vereine insoweit entlastet als sie selbst regelmäßig zumindest keine eigenen zusätzlichen Mitteilungen an das Transparenzregister machen müssen. Denn eine Meldung ist dann nicht erforderlich, wenn sich die von § 19 GwG geforderten Angaben zu den wirtschaftlichen Berechtigten des Vereins bereits in elektronisch abrufbarer Form aus dem Vereinsregister ergeben. Wirtschaftlich Berechtigter eines e.V. kann nur eine natürliche Person sein. Unterschieden werden muss zwischen dem tatsächlich und fiktiv wirtschaftlich Berechtigten. Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte sind solche natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Kann auch nach umfassender Prüfung keine natürliche Person als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, dann gilt als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführende Gesellschafter.

Kontrolliert also niemand 25 % der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung eines Vereins oder übt auf vergleichbare Weise Kontrolle aus, ist regelmäßig der gesetzliche Vertreter des Vereins, damit jedes einzelne Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB und auch ein ggf. vorhandener besonderer Vertreter nach § 30 BGB -fiktiver –wirtschaftlich Berechtigter. Zwar sind nun Vereine grundsätzlich verpflichtet, die Angaben zu ihren wirtschaftlichen Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen.

Das Geldwäschegesetz enthält aber eine wichtige Ausnahme: Ergeben sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den elektronisch im Vereinsregister abrufbaren Informationen, gilt die Mitteilung zum Transparenzregister als erfolgt und ist nicht mehr vorzunehmen. Es tritt die sog. Meldefiktion ein. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel bereits im Vereinsregister eingetragen.

Fehlen oder ändern sich jedoch auch nur einzelne meldepflichtige Daten, sind diese entweder umgehend zum Vereinsregister nach zu melden bzw. zu aktualisieren oder es ist eine Meldung zum Transparenzregister vorzunehmen. Gleiches gilt bei veraltetem Datenbestand. Mitteilungspflichtig zum Transparenzregister bleiben allerdings solche Vereine, in denen besondere Konstellationen bestehen, bei denen z.B. natürliche Personen 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Die Bundesanzeiger Verlag GmbH ist gemäß § 25 Abs. 1 GwG iVm. § 1 Transparenzregisterbeleihungsverordnung als registerführende Stelle beliehen.

### **Im Einzelnen: Was ist das Transparenzregister?**

Das seit Ende des letzten Jahres eingerichtete und bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführte Transparenzregister ist auch für Vereine von Interesse. Die vierte EU –Geldwäscherichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ein Transparenzregister mit dem Ziel der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und Steuerflucht einzuführen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist dazu am 26.06.2017 das Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt unter anderem die Einrichtung des nicht öffentlichen Transparenzregisters zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten. Es ist als Auffang- und Verknüpfungsregister konzipiert. Einsichtnahmen in das Transparenzregister sind nur nach einem gestaffelten Einsichtnahme Konzept möglich, abhängig von der Funktion der Einsicht nehmenden.

### **Wer ist einzutragen und muss ich auch meinen Verein eintragen?**

Grundsätzlich sind alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Auch der eingetragene Verein als juristische Person des Privatrechts ist grundsätzlich mitteilungspflichtig.

Einzutragen sind Name, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses eines jeden wirtschaftlich Berechtigten.

### **Wer ist wirtschaftlich Berechtigter meines Vereins?**

Wer der wirtschaftlich Berechtigte einer mitteilungspflichtigen Vereinigung ist, ergibt sich aus dem GwG. Wirtschaftlich Berechtigter kann immer nur eine natürliche Person sein. Unterschieden werden muss zwischen dem tatsächlich und dem fiktiv wirtschaftlich Berechtigten. Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte sind solche natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Kann auch nach umfassender Prüfung keine natürliche Person als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, dann gilt als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführende Gesellschafter.

### **Was heißt das jetzt genau für meinen Verein?**

Grundsätzlich sind Vereine verpflichtet, die Angaben zu ihren wirtschaftlichen Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen.

**Das GwG enthält aber eine wichtige Ausnahme: Ergeben sich die Angaben zu dem wirtschaftlich Berechtigten bereits aus dem Vereinsregister, gilt die Mitteilung zum Transparenzregister als erfolgt und ist nicht mehr vorzunehmen.**

Es tritt die sogenannte Meldefiktion ein. Der Vorstand als wirtschaftlich Berechtigter ist in der Regel im Vereinsregister eingetragen. Auf diese Weise können die bisherigen Registerangaben aus den anderen amtlichen Registern ohne zusätzlichen bürokratischen Eintragungsaufwand für die betroffenen Vereine nutzbar gemacht werden. Aufgrund der elektronischen Verknüpfung werden über das Transparenzregister die Dokumente, aus denen sich der wirtschaftlich Berechtigte im Vereinsregister ergibt, zugänglich gemacht. Auch diese stehen den Einsicht nehmenden zur Verfügung.

### **Wie trage ich meinen Verein ein?**

Die Eintragung kann, falls erforderlich, nur nach vorheriger Registrierung auf der Internetseite des Transparenzregisters unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) mit einer gültigen E-Mail-Adresse durchgeführt werden. Nach Abschluss der Registrierung können Sie unter „Meine Daten“ Ihren Verein als neue transparenzpflichtige Einheit anlegen. Eine Kurzanleitung zur Einreichung finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Transparenzregisters.

### **Werden Gebühren erhoben?**

Muss ich diese auch zahlen, wenn mein Verein bereits im Vereinsregister eingetragen ist?  
Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle eine pauschale Jahresgebühr in Höhe von 2,50 €. Diese Gebühr wird von allen transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, also auch von den Vereinen, erhoben. Über das Register sind Daten aus den weiteren, die Meldefiktion begründenden Registern, zum Beispiel des Vereinsregisters, abrufbar. Die Transparenz ist daher für den bereits im Vereinsregister eingetragenen Verein ohne zusätzlichen Bürokratieaufwand hergestellt. Nicht eingetragene Vereine, bei denen die Fiktion nicht greift, sollen nicht anders behandelt werden als Rechtseinheiten, bei denen dies der Fall ist. Aus diesem Grund gibt es keine Eintragungsgebühr. Allerdings sparen Vereine, für die die Fiktionswirkung greift, die Kosten für den Arbeitsaufwand einer Eintragung. Daher wird auch von diesen Vereinen eine Gebühr für die Führung des Transparenzregisters verlangt. Weitere Hinweise finden Sie unter <http://www.transparenzregister.de/> oder in den FAQs auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes.

**IMV Deutschland Karol Makiola**

# Neues vom Bachelor Professional

## IHK/IMV Deutschland: "Bachelor Professional" und "Master Professional"

*Neue Abschlüsse in der Höheren Berufsbildung*



© kali9 / E+ / Getty Images 1

Die neuen Abschlussbezeichnungen "Bachelor Professional" und "Master Professional" gehen an den Start: Am 24. Dezember 2020 sind die ersten IHK-geprüften Abschlüsse in Kraft getreten. Die neuen Begriffe sollen die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zum Ausdruck bringen, zugleich die Praxisnähe der Berufe unterstreichen und die Mobilität von Fachkräften aus Deutschland unterstützen.

Für die sechs betroffenen IHK-Abschlüsse gibt es künftig jeweils zwei Abschlussbezeichnungen. Die Absolventen erwerben beide und können selbst entscheiden, welche sie führen wollen.

Alle anderen Abschlüsse werden sukzessive geändert. Bei vielen ist es erforderlich, auch die Qualifikationsinhalte zu modernisieren. Aktuell stimmen die beteiligten Partner, also die prüfenden Stellen wie bspw. die IHKs, die Arbeitgeberverbände, die Gewerkschaften und das Bundesbildungsministerium das Vorgehen und den Zeitplan ab.

Hier die Abschlüsse und die wichtigsten weiteren Änderungen im Überblick:

### **Geprüfter Betriebswirt – Master Professional in Business Management**

- Es gibt eine englische Abschlussbezeichnung.

### **Geprüfter Fachwirt für Einkauf – Bachelor Professional in Procurement**

- Bei den dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberufen entfällt die Mindestberufspraxis komplett, bei den anderen Berufen wird sie um ein Jahr reduziert.
- Für laufende Prüfungsverfahren inklusive Wiederholung ist – auf Antrag – ein Wechsel auf die neue Verordnung möglich; bestandene Teile werden angerechnet.
- Es gibt eine englische Abschlussbezeichnung.

### **Geprüfter Bilanzbuchhalter – Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung**

- Bei den dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberufen entfällt die Mindestberufspraxis komplett, in allen anderen Fällen wird sie um ein Jahr reduziert.
- Künftig muss jede der drei Aufgabenstellungen im schriftlichen Prüfungsteil bestanden werden.
- Für laufende Prüfungsverfahren inklusive Wiederholung ist – auf Antrag – ein Wechsel auf die neue Verordnung möglich, falls jede der drei Aufgabenstellungen mindestens 50 Punkte aufweist. Andernfalls ist keine Anrechnung möglich; der schriftliche Prüfungsteil muss erneut abgelegt werden.

### **Geprüfter Medienfachwirt – Bachelor Professional in Media**

- Die einjährige Mindestberufspraxis für den handlungsspezifischen Teil entfällt.
- Es gibt eine englische Abschlussbezeichnung.
- 

### **Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Printmedien – Bachelor Professional in Print**

- Die einjährige Mindestberufspraxis für den handlungsspezifischen Teil entfällt.
- Es gibt eine englische Abschlussbezeichnung.

### **Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik – Bachelor Professional für Veranstaltungstechnik**

- Die einjährige Mindestberufspraxis entfällt für Fachkräfte der Veranstaltungstechnik.

### **Lernumfänge und Umstiegsmöglichkeiten**

Wer sich für eine Master-Prüfung anmeldet, hat einen Lernumfang von rund 1.600 Stunden hinter sich, für den Bachelor sind es 1.200 Stunden, die mit Vor- und Nachbereitung, dem Lehrgang selbst und der einschlägigen Berufspraxis verbracht worden sind.

Die neuen Prüfungsordnungen Betriebswirt, Fachwirt für Einkauf, Bilanzbuchhalter, Veranstaltungsmeister, Medienfachwirt und Industriemeister Printmedien ermöglichen den Erwerb der neuen Abschlussbezeichnungen auch den Teilnehmern, die sich bereits in der Prüfung befinden. Der Wechsel ist allerdings an Vorgaben gebunden, die sich insbesondere nach dem Datum der Anmeldung zur Gesamtprüfung richten. Die IHKs vor Ort helfen bei konkreten Fragen gerne weiter.

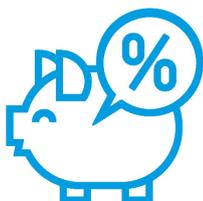
### **KONTAKT**



**Dr. Gordon Schenk**  
Referatsleiter Kaufmännische Weiterbildung  
[SCHENK.GORDON@DIHK.DE](mailto:SCHENK.GORDON@DIHK.DE)



**Jochen Reinecke**  
Referatsleiter Technische Weiterbildung  
[REINECKE.JOCHEN@DIHK.DE](mailto:REINECKE.JOCHEN@DIHK.DE)



Jetzt registrieren  
und spannende  
Rabatte entdecken!



<https://imv-deutschland.mitglieder-benefits.de/registration>

# Neues von unseren Vereinigungen

## Industriemeistervereinigung Potsdam

bei der Industrie- und Handelskammer Potsdam

Mitglied im Landesverband Nordost

Verband  
betrieblicher  
Führungs-  
kräfte



Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, werte Geschäftsführung des  
Ausbildungsverbund Teltow e. V.,

die Industriemeistervereinigung-Potsdam als Mitglied im Industriemeisterverband Deutschland  
e.V. gratuliert Ihnen ganz herzlich zu Ihrem 30-jährigen Bestehen.

Wir sind sehr erfreut, dass uns viel mit dem AVT verbindet, wenngleich diese Verbindung noch keine 30  
Jahre andauert. Aber ohne den AVT wäre die Gründung der IMV-Potsdam am 17.03.2003, damals noch in  
den Räumlichkeiten zu Babelsberg, sicherlich anders verlaufen. Seitdem gehören der AVT und der IMV-  
Potsdam zusammen. Häufig sind wir herzlich eingeladen, wenn ein neuer Meisterlehrgang beginnt, und bei  
dem jährlichen Festakt zur Meisterfreisprechung nach bestandener Prüfung richten wir gemeinsam einige  
Worte an die Jungmeister zum Abschied. Und nicht zuletzt finden viele unserer Mitglieder Ihren Weg zu uns  
über Ihre Ausbildung beim AVT.

Ich selbst habe hier in diesen Räumen im Unterricht als Teilnehmer gegessen, um mich mit der Hilfe der  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der sehr kompetenten Honorar-dozentinnen und Honorar-dozenten  
auf meine Industriemeister-Prüfung vorzubereiten. Seit einigen Jahren bin ich nun selber einer der Hono-  
rardozenten im Hause AVT und darf auch von diesem Standpunkt aus feststellen, ich fühle mich hier sehr  
wohl!

Der Industriemeisterverband Deutschland e.V. wirkt unter anderem an der Gleichstellung der Bildungs-  
wege nach dem Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR) mit. Woran sich auch der AVT mit seinen aktuellen  
Projekten und Kursen sehr engagiert beteiligt. Programme wie „Vom Meister zum Master“ zeigen wie wich-  
tig uns Beiden die Bildung von Fachkräften in Deutschland ist.

Dieses hohe Gut der Bildung ist für den Einzelnen ein unverzichtbares Mittel gesellschaftlicher Teilhabe, für  
die Gesellschaft aber ist es häufig vor allem eine ökonomische Ressource, von welcher unser Wohlstand  
abhängt. Der AVT hat es sich in diesen 30 Jahren zur Aufgabe gemacht, dieses Gut unter immer neuen Um-  
ständen zu bewahren und zu vermehren.

Zweimal jährlich führt die IMV im Regionalverband Nord-Ost in den Räumen des AVT seine Expertenforen  
zur kostenlosen Fortbildung seiner Mitglieder durch, und wir können uns hierbei auch auf die zuverlässige  
Versorgung durch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlassen. Wir möchten uns hier für diese fort-  
währende Unterstützung ganz herzlich bedanken! Der AVT ist uns immer ein lieber und zuverlässiger Part-  
ner und mittlerweile auch Mitglied unserer Vereinigung.

Wir freuen uns sehr auf viele weitere Jahre einer so vertrauensvollen Partnerschaft und wünschen dem AVT  
viel Erfolg und immer ausreichend wissbegierige Absolventen.

Mit den herzlichsten Glückwünschen zum 30. Geburtstag gratuliert Ihnen der

Industriemeistervereinigung-Potsdam

Michael Lehmann

# AVT *Dein Bildungszentrum*

Ausbildung - Privatschule - Weiterbildung - Studium



## Kurzdarstellung des AVT

Der Ausbildungsverbund Teltow e. V., Berufliches Bildungszentrum (AVT) führt auf dem Gebiet der Beschulung, Aus- und Weiterbildung eine Vielzahl von Qualifizierungen durch, mehr als 2.000 – 3.000 Teilnehmer/-innen werden jährlich unter Einsatz einer Vielzahl an freiberuflichen Mitarbeitenden qualifiziert.

Seit 30 Jahren orientiert sich der AVT dabei auf die regionalen Unternehmen des Landes Brandenburg. Der AVT arbeitet jährlich mit über 300 klein- und mittelständischen Unternehmen auf der Basis von Kooperationsverträgen zusammen. Das Gesamtkonzept des AVT zielt auf eine einheitliche, überschaubare Struktur und eine bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden von vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen des Landes Brandenburg ab (Schwerpunkt Metall- und Elektroindustrie).

Die private Schule für Hotellerie und Gastronomie des AVT (genehmigte Ersatzschule) beschult seit 2010 die Ausbildungsberufe Koch/Köchin, Restaurantfachmann/-frau, Hotelfachmann/-frau und Fachkraft im Gastgewerbe.

Im Rahmen von ausgewählten Aus- und Weiterbildungsprojekten werden neue Konzepte, Ansätze oder Entwicklungsmöglichkeiten erarbeitet, lehrgangintern und betrieblich erprobt.

Das Portfolio des AVT umfasst folgende Bereiche:

- **Erstausbildung**
  - Verbundausbildung für mehr als 45 Ausbildungsberufe im gewerblich-technischen, gastgewerblichen und kaufmännischen Bereich)
- **Weiterbildungsbereich**
  - Meisterakademie mit mehr als 20 Fachrichtungen im Bereich des Geprüften Industriemeisters IHK, darunter Metallmeister, Elektromeister, Logistikmeister, Kraftverkehrsmeister etc.)
  - Wirtschaftsakademie, Studium im Bereich der BWL mit akademischen Abschluss BWL in Kooperation mit der Fachhochschule Südwestfalen, Aufstiegsfortbildung wie bspw. Geprüfter Technischer Betriebswirt
  - Ausbilderqualifizierung nach AEVO sowie entsprechender Zusatzqualifikationen
  - Fachwirte-Ausbildung (bspw. Fachwirt für Verkehr und Mobilität, Technischer Fachwirt, Wirtschaftsfachwirt etc.)
  - Weiterbildung im kaufmännischen und gastronomischen Bereich (Küchenmeister, Restaurantmeister, Geprüfter Diätkoch, Externenabschluss für kaufmännische Berufe etc.)
  - Sachkundelehrgänge (in mehreren Bereichen)

- **Berufsschule für Gastronomische Berufe**
  - Beschulung der Ausbildungsberufe Koch, Fachkraft im Gastgewerbe, Restaurantfachmann und Hotelfachmann
- **Bildungsprojekte**

Der AVT realisiert seit seiner Gründung 1991 erfolgreich nationale und internationale Bildungsprojekte. Die nachfolgende Auswahl soll dabei gerade hinsichtlich der Thematik Ausbildung, Weiterbildung, Mitarbeiterbindung und Fachkräftemangel die Leistungsfähigkeit und das Themenspektrum demonstrieren:

- 1992: Errichtung und Konzipierung einer Hydraulik- und CNC-Werkstatt (960 Teilnehmende)
- 1994: Modellprojekt zur Qualifizierung im Automobilverkäufers
- 1997-1998: FAV-Firmenausbildungsverbund mit insgesamt 328 KMU
- 1997-1999: Erarbeitung eines Schulungskonzeptes und Errichtung eines Aus- und Weiterbildungszentrums in Teltow
- 1997-2015: Umsetzungsstelle für das kooperative Modell des Landes Brandenburg, Qualifizierung von insgesamt 19.323 Auszubildenden in insgesamt 1.083 Maßnahmen in Kooperation mit 112 Bildungsdienstleistern (Fördervolumen:
  - 2004-2007: 3 Modellprojekte zur Einführung neuer Ausbildungsberufe in Kooperation mit 30 KM
  - 2006: Innopunktkampagne-15 mit 163 KMU, die 63 neue Ausbildungsplätze einrichteten
  - 2009: Innopunktkampagne-18 mit 48 KMU für 78 Teilnehmende in Themenfeldern der systematischen Arbeitswelt- und Berufsorientierung
  - 2010-2012: 2 Projekte mit dem Brandenburger Regionalbudget zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit
  - 2015 – 2018: Weiterbildungssystem Energietechnik – Qualitätsgestützte Qualifizierung und Professionalisierung für das Weiterbildungspersonal
  - 2010 – 2017: ERASMUS+ Projekte in der Türkei
- seit 2015 – heute (mehrere Projektinitiativen auf Landes- und Bundesebene):
  - Entwicklung eines Zusatzmoduls bezogen auf digitale Kompetenzen für ausbildendes Personal – Landesprojekt
  - Integration, Beratung und Kompetenzfeststellung von Flüchtlingen, Aufbau eines Beratungs- und Trainingssystem - Bundesprojekt
  - Ausbilderqualifizierung auf Sansibar und Aufbau eines Kompetenzzentrums im Rahmen einer Berufsbildungspartnerschaft (Tansania) - Bundesprojekt
  - Prüfung von Dualen Ansätzen in Kambodscha - Bundesprojekt
  - Berufsorientierungsmaßnahmen (INISEK)
  - Konzeptentwicklung von Bildungsmaßnahmen zur Förderung von Geringqualifizierten - Landesprojekt

**IMV Potsdam Michael Lehmann**

## **Aufstiegsfortbildung Industriemeister/in, Handwerksmeister/in oder Techniker/in:**

### **Welcher Abschluss ist wirklich besser? – oder wie erkläre ich kurz die drei wichtigsten Aufstiegsfortbildungen!**

Wenn du eine Berufspraktikerin oder ein Berufspraktiker bist bzw. eine Ausbildung im handwerklichen oder technischen Bereich gemacht hast, dann kennst du vielleicht die staatlich geprüfte Technikerin oder den staatlich geprüften Techniker, aber hast du gewusst, dass es sowohl eine Handwerksmeisterin bzw. ein Handwerksmeister als auch die Industriemeisterin bzw. den Industriemeister gibt? Wenn ja, weißt du welcher der drei Abschlüsse der Bessere ist?

Vermutlich wird allerdings nicht das herauskommen, was du dir vorgestellt hast, aber fangen wir ganz von vorn an.

Für viele von uns ist eine abgeschlossene Berufsausbildung meist erst der Anfang, denn eine Ausbildung ist ein guter Grundstock, auf dem wir aufbauen und uns selber verwirklichen können.

Der nächste Schritt führt meistens zu einer Aufstiegsfortbildung. Diese ist auf Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker mit Ausbildung zugeschnitten und soll den Weg in noch qualifiziertere Aufgaben frei machen. Für technisch qualifizierte Personen gibt es dabei drei grundsätzliche Möglichkeiten.

Fangen wir mit der Fortbildung zur Handwerksmeisterin bzw. zum Handwerksmeister an.

Diese Weiterbildung richtet sich in erster Linie an Gesellinnen und Gesellen sowie Facharbeiterinnen und Facharbeiter, die im Handwerk beschäftigt sind und dort einen eigenen Betrieb gründen, oder mehr Verantwortung im Angestelltenverhältnis übernehmen wollen. In ein paar Handwerksberufen ist es sogar so, dass der Abschluss zur Handwerksmeisterin bzw. Handwerksmeister zwingend gemacht werden muss, um einen eigenen Betrieb zu eröffnen und sich dann auch Meisterbetrieb nennen zu dürfen.

#### **Die Fortbildung selber besteht aus den folgenden Bausteinen:**

- Teil I: Praktisches Fachwissen, dokumentiert durch: Meisterarbeit (Konzept, Entwurf und Kalkulation), Anfertigung des Meisterstücks
- Teil II: Theoretisches Fachwissen, dokumentiert durch Klausuren
- Teil III: Betriebswirtschaft, Buchführung und Recht, dokumentiert durch Klausuren
- Teil IV: Berufs- und Arbeitspädagogik, dokumentiert durch Klausuren und eine Unterweisungsprobe

Wenn man sich nun die Struktur der Weiterbildung anschaut, die bei jeder Fachrichtung identisch ist, dann wird hier nicht nur auf Theorie, sondern auch einen hohen Praxisbezug Wert gelegt. Das ist der große Vorteil dieser Fortbildung, die es so in keiner der beiden anderen hier vorgestellten Qualifizierungen gibt.

Auch der betriebswirtschaftliche Teil ist bei der Handwerksmeisterin bzw. beim Handwerksmeister umfangreicher als beispielsweise bei der Industriemeisterin bzw. beim Industriemeister, der auf einen anderen Arbeitsbereich abzielt.

Es ist also so, dass ein/e Handwerksmeister/in hauptsächlich für die Führung eines eigenen oder fremden Handwerksbetriebs qualifiziert wird. Diese spezialisierten Generalistinnen und Generalisten sind schon auch in der Industrie oder in anderen Bereichen zu finden, allerdings nicht so stark wie die beiden anderen Fortbildungen, die ich hier noch vorstellen werde. Die Fortbildung zur/zum Handwerksmeister/in sollten Sie also dann in Erwägung ziehen, wenn Sie Ihr berufliches Ziel in der Führung eines Handwerksbetriebes oder in einer leitenden Position in diesem Bereich sehen.

Kommen wir jetzt zur/zum Geprüften Industriemeister/in. Die Industriemeisterin bzw. der Industriemeister ist auch staatlich anerkannt. Die Prüfungen dafür werden von der Industrie- und Handelskammer abgenommen.

So wie es die Fortbildung zur/zum Handwerksmeister/in in verschiedenen Fachrichtungen gibt, gibt es auch die/den Industriemeister/in für unterschiedliche Bereiche wie z.B. Metall, Elektro, Chemie, Kunststoff oder Mechatronik. Im Gegensatz zur/zum Meister/in im Handwerk, ist eine Industriemeisterin bzw. ein Industriemeister auf qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in der Industrie geschult worden.

*Die Prüfungs- und Ausbildungsbereiche bei/beim Industriemeister/in gliedert sich in zwei Prüfungsteile:*

- fachrichtungsübergreifender Teil (Basisqualifikation)
- fachrichtungsspezifischer Teil (Handlungsspezifische Qualifikation)

Neben diesen beiden Fortbildungsschwerpunkten ist eine Ausbilderqualifizierung, die beispielsweise bei der IHK abgelegt werden kann Pflicht.

In der Regel ist eine Industriemeisterin bzw. ein Industriemeister nach ihren/seinem erfolgreichen Abschluss, in den Bereichen Planung, Steuerung und Optimierung zu finden. Sie/er ist sowohl in der Ausbildungsabteilung als auch in der Arbeitsvorbereitung oder in der Fertigungssteuerung zu finden. Natürlich hängt der Arbeitsbereich einer Industriemeisterin bzw. eines Industriemeisters auch von Ausbildung, Erfahrung und weiteren Qualifikationen ab.

Wer also plant in einem dieser Bereiche zu arbeiten bzw. Karriere zu machen, kann diese Fortbildung durchaus machen. Wie auch bei den anderen beiden Aufstiegsfortbildungen, kann Meister Bafög beantragt werden und der Verdienst steigt in der Regel danach auch.

Die/der staatlich geprüfte Techniker/in ist sowohl staatlich als auch bei den Unternehmen anerkannt und sehr gefragt. Der Vorteil der Weiterbildung ist, dass Techniker/innen neben der umfangreichen Qualifizierung meist eine praktische Ausbildung mit anschließender Berufserfahrung haben.

Die Berufserfahrung kann durch langjährige Erfahrung ersetzt werden. In diesem Fall musst du also einfach mehr Berufserfahrung sammeln.

Die Weiterbildung zur Technikerin oder zum Techniker ist die umfangreichste unter den hier vorgestellten. Schließlich muss ein/e Techniker/in, bevor er bzw. sie den Abschluss bekommt mindestens 2.400 Stunden Unterricht und viele Prüfungen hinter sich bringen. Besonders die allgemeinbildenden Bestandteile der Aufstiegsfortbildung machen die staatlich geprüfte Technikerin oder den staatlich geprüften Techniker so umfangreich und anspruchsvoll.

Der Aufgabenbereich einer staatlich geprüften Technikerin oder eines staatlich geprüften Technikers befindet sich an der Brücke zwischen Entwicklung, Konstruktion und Produktion. Auch in der Kundenberatung sind staatlich geprüfte Techniker/innen häufig zu finden. Im Gegensatz zu den Meisterinnen bzw. Meistern, die eher im praktischeren Bereich eines Betriebes zu finden sind, ist ein/e Techniker/in eher ein/e Theoretiker/in. Er muss während ihrer/seiner Fortbildung kein Meisterstück anfertigen, aber theoretisch einfach viel mehr Wissen aufbauen. Wer also eher in theoretischen Bereichen arbeiten möchte, kann durchaus die Weiterbildung zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker ins Auge fassen.

Als erste Erkenntnis sticht also heraus, dass die staatlich geprüfte Technikerin oder der staatlich geprüfte Techniker eher theoretischer Natur ist. Die/der Handwerksmeister/in bzw. die/der Industriemeister/in sind hingegen viel praktischer.

Die Weiterbildung zur/zum staatlich geprüfte/n Techniker/in dauert länger als bei der/beim Handwerksmeister/in bzw. Industriemeister/in. Auch die Inhalte sind etwas anders. Die staatlich geprüfte Technikerin oder der staatlich geprüfte Techniker ist viel fachlicher ausgerichtet. Die/der Industriemeister zielt hingegen eher auf eine Führungsposition in der Industrie ab und bei der/beim Handwerksmeister/in Führen eines eigenen Handwerksbetriebes.

Wenn du also in Zukunft als Teamleiter/in, Abteilungsleiter/in oder gar Bereichsleiter/in in der Produktion Karriere machen möchtest, ist die/der Industriemeister/in die bessere Wahl. Er ist kürzer als der Techniker und bereitet etwas besser auf eine Position als Schichtleiter, Fertigungsleiter etc. vor.

Als staatlich geprüfte/r Techniker/in kannst du auch Führungskraft bis zum Produktions- und Fertigungsleiter/in werden. Als Techniker/in kannst du aber auch eher in die Konstruktion, den Technischen Vertrieb oder Einkauf gehen. Als Techniker/in kannst du also viel eher eine Fachkarriere einschlagen.

## **IMV Landesverband Nordwest Detlef-Michael Haarhaus**

### **Betriebliche Weiterbildung erreicht Rekordniveau**

Die Unternehmen in Deutschland geben immer mehr Geld für die betriebliche Weiterbildung aus, zeigen die Ergebnisse der neuen Weiterbildungserhebung des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW). Digitalisierte Unternehmen bilden ihre Mitarbeiter besonders häufig und umfassend weiter. Um noch mehr Weiterbildung zu ermöglichen, fehlt vielen Firmen in erster Linie nicht das Geld, sehr wohl aber die Zeit. Sei es eine IT-Fortbildung, ein Englischkurs oder ein Führungskoaching: Die Unternehmen in Deutschland gaben 2019 mehr als 1.200 Euro je Mitarbeiter für Weiterbildungen aus – das waren 16 Prozent mehr als 2016. Somit hält der Trend zu immer höheren Ausgaben für betriebliche Weiterbildung an. Die Unternehmen räumen den Mitarbeitern auch mehr Zeit dafür ein, 2019 waren es mehr als 18 Stunden pro Jahr und Mitarbeiter – eine Stunde mehr als drei Jahre zuvor. „Weiterbildungen sind eine wichtige Zukunftsinvestition und für den digitalen Wandel unabdingbar“, sagt IW-Ökonomin Susanne Seyda. Staatliche Förderung für bestimmte Gruppen sinnvoll. Bereits seit 2007 befragt das IW regelmäßig Unternehmen zu ihrem Umgang mit betrieblicher Weiterbildung. An der aktuellen Umfrage beteiligten sich 1.340 Unternehmen. Die Ergebnisse zeigen, dass sich das gesamtwirtschaftliche Investitionsvolumen für Weiterbildung inzwischen auf 4,3 Milliarden Euro beläuft. Vor allem unternehmensnahe Dienstleister und digitalisierte Firmen messen der Weiterbildung einen hohen Wert bei.

Knapp 90 Prozent der Weiterbildung finden während der bezahlten Arbeitszeit statt – die meisten Unternehmen übernehmen die dadurch entstehenden Kosten gerne, da sie sie als Investition in ihre Mitarbeiter betrachten. Allerdings würden 70 Prozent der Unternehmen eine staatliche Förderung der Weiterbildung zumindest in bestimmten Fällen begrüßen, beispielsweise bei Geringqualifizierten und älteren Mitarbeitern. Hier steht die Förderung der Weiterbildung im Einklang mit gesamtwirtschaftlichen Interessen, beispielsweise um Arbeitslosigkeit zu vermeiden und Berufsabschlüsse nachzuholen. Zeit für Fortbildungen ist knapp. Dass die Firmen nicht noch mehr weiterbilden, liegt nicht vorrangig an den Kosten: Oft schaffen es die Unternehmen schlichtweg nicht, Zeit für Weiterbildung freizuschaffen – ob für die Freistellung der jeweiligen Mitarbeiter oder für die Organisation der Maßnahmen. „Um dieses Hemmnis zu überwinden, wären bessere Informations- und Beratungsangebote für Unternehmen und Beschäftigte wichtig“, sagt Studienautorin Susanne Seyda.

## **IMV Landesverband NRW Peter-Jürgen Falck**

## HILFST DU MIR DEN BLUTKREBS ZU BESIEGEN?

Ich bin Sophia und werde bald 7 Jahre alt! Doch leider werde ich meinen Geburtstag wieder im Krankenhaus feiern. Denn ich habe Blutkrebs – seit meinem 4. Lebensjahr.

Ich habe erst im Dezember meine qualvolle, zweijährige Therapie beendet. Leider ist der Krebs aber immer noch da. Jetzt kann nur noch eine Stammzellspende mein Leben retten!

Ich vermisse es zu malen und zu spielen. Ich vermisse mit Papa und meinem kleinen Bruder rumzutoben. Ich vermisse es mit Mama zu kuscheln. Aber vor allem vermisse ich momentan nur eins: gesund zu sein!

Meinen Mut und meine Stärke habe ich bewiesen, aber das alleine reicht nicht mehr aus. Ich werde weiterkämpfen und den blöden Krebs besiegen. Nur brauche ich dafür deine Hilfe! Stäbchen rein, Spender sein – Sophias Sonnenschein sein!



**WERDE  
STAMMZELLSPENDER!**

**HIER GEHT'S ZUR  
ONLINE-REGISTRIERUNG:**

[www.dkms.de/sophia](http://www.dkms.de/sophia)

**Mit einem Klick zum Lebensretter!**

**Auch Geldspenden helfen Leben retten!**  
Jede Registrierung kostet die DKMS 35 Euro.

Bitte unterstütze uns:  
**DKMS Spendenkonto**  
**IBAN: DE64 641 500 200 000 255 556**  
**Verwendungszweck: LPS 629**

